

Fachgebiet

Kraftfahrzeugversicherung

Thema

Zum Vorliegen eines nicht versicherten Betriebsschadens (§ 12 Abs. 6 a S. 2 AKB 05) Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug in Verbindung mit äußerer Einwirkung

Grundlagen

Ein nicht versicherter Betriebsschaden i.S.v. § 12 Abs. 6 a S. 2 AKB 05 setzt voraus, dass gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen eingetreten sind. Zu der alten Vorschrift des § 12 Abs. 1 II e AUB hat der BGH in einem Urteil vom 06.03.1996 (VersR 1996, 622) bereits entschieden, der durchschnittliche VN könne dem Wortlaut der Vorschrift nicht entnehmen, dass Schäden durch einen Aufprall des Anhängers auf den ihn ziehenden Pkw als nicht versicherte Betriebsschäden angesehen werden sollten, da es sich bei einem derartigen Aufprall um ein plötzlich von außen einwirkendes Ereignis handele. **Betriebsschäden** seien solche, die durch **normale Abnutzung**, durch **Material- oder Bedienungsfehler** an dem Fahrzeug oder seinen Teilen entstehen, ferner Schäden, die zwar auf eine Einwirkung mechanischer Gewalt beruhen, aber zum **normalen Betrieb des Kfz** gehören. Wird ein Campinganhänger durch die Sogwirkung eines vorbeifahrenden Lkw instabil und prallte daraufhin auf die hintere rechte Seite des ziehenden Pkws, sei deshalb ein Betriebsschaden zu verneinen (BGH, aaO).

Aktuelles

In einer Entscheidung vom 19.12.2012 (VersR 2013, 354) setzt der BGH diese Rechtsprechung fort und führt aus, diese Beurteilung verändere sich durch den in § 12 Abs. 6 a AKB 05 hinzugefügten S. 2 nur insoweit, als gegenseitige **Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen** als **Betriebsschäden** anzusehen und daher vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Nach dem Wortlaut, von dem der durchschnittliche VN ausgeht, komme es bei solchen Schäden ebenso wie bei anderen Betriebsschäden der in § 12 Abs. 6 a S. 1 Halbs. 2 AKB 05 beschriebenen Art darauf an, ob sie „ohne Einwirkung von außen“ verursacht worden sind. Dies werde der VN etwa bei Material- oder Bedienungsfehlern annehmen, die sich auf eines der zu dem Gespann gehörenden Fahrzeuge beziehen. Als Einwirkung von außen werde er hingegen Ursachen ansehen, die weder von dem ziehenden noch von dem gezogenen Fahrzeug ausgehen. Solche Ursachen könnten auch in der Fahrbahnbeschaffenheit oder den Witterungsverhältnissen liegen (vgl. OLG Schleswig, VersR 1995, 1346; a.A.: OLG Stuttgart, VersR 2005, 643).